

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des mitberatenden Ständigen Ausschusses und des federführenden Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2740**

#### **Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2740 – zuzustimmen.

07. 11. 2017

Ständiger Ausschuss:

Der Berichterstatter:

Sascha Binder

Der Vorsitzende:

Stefan Scheffold

Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration:

Der Berichterstatter:

Sascha Binder

Der Vorsitzende:

Karl Klein

##### Bericht

Der federführende Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration hat in seiner 17. Sitzung am 7. November 2017 gemeinsam mit dem mitberatenden Ständigen Ausschuss die Gesetzentwürfe der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz (Drucksache 16/2740), Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (Drucksache 16/2741) sowie den Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/2741) – Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg – beraten.

Ausgegeben: 14. 11. 2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der SPD legt dar, in Bezug auf die Übermittlungsvorschriften in Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs Drucksache 16/2740 erinnere er an Gespräche zwischen den Fraktionen, die am Morgen geführt worden seien und die zum Ziel gehabt hätten, auszuloten, inwieweit Bereitschaft bestehe, die seitens der SPD-Vertreter am Morgen angesprochenen Punkte zum Gegenstand von Verhandlungen zu machen. Angesichts dessen, dass er seither nichts von den Regierungsfractionen gehört habe, was auf Gesprächsbereitschaft hindeuten könnte, und sich ein Teil der Vertreter der Regierungsfractionen öffentlich dergestalt geäußert hätten, dass es keine Änderungen geben solle, spiele er mit dem Gedanken, für die Abgeordneten der SPD einen Änderungsantrag einzubringen. Zunächst bitte er jedoch darum, dass sich die Regierungsfractionen in der laufenden Sitzung zu dem Gesprächsanbot seiner Fraktion positionierten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP äußert, auch er knüpfe an die bisher geführten Gespräche an. Die Abgeordneten seiner Fraktion warteten, obwohl auch sie eigene Änderungsanträge einbringen könnten, ab, ob Änderungsanträge eingebracht würden, was spätestens zur Zweiten Beratung erfolgen müsste. Angesichts dessen, dass noch keine Änderungsanträge vorlägen, könnten sich die Abgeordneten seiner Fraktion noch nicht auf ein Abstimmungsverhalten zum Gesetzentwurf festlegen. In der laufenden Sitzung würden sie sich daher der Stimme enthalten.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erklärt, es bleibe bei der Gesprächsbereitschaft, die am Morgen eindeutig signalisiert worden sei. Daran habe sich nichts geändert. Er habe am Morgen jedoch klar und deutlich erklärt, wie der Geschäftsgang aussähe. Zunächst werde sich die Koalition mit dem Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration verständigen. Dies werde noch in der laufenden Woche geschehen. Er habe in diesem Zusammenhang auch erläutert, warum eine solche koalitionsinterne Verständigung zwingend erforderlich sei. Wenn die Regierung von anderen Fraktionen getragen würde, würde im Übrigen nicht anders vorgegangen.

Sobald eine koalitionsinterne Verständigung erfolgt sei, würden die anderen Fraktionen unverzüglich informiert, sodass sie darüber beraten könnten, wie sie sich verhielten, und das Vorhaben letztlich auch mittragen könnten. Die Abgeordneten seiner Fraktion würden es begrüßen, wenn sowohl die SPD-Fraktion als auch die FDP/DVP-Fraktion das Gesetzesvorhaben mittragen; denn eine breite Zustimmung zu einem Sicherheitsgesetz sei ein gutes Signal nach außen.

Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses schlägt vor, im Protokoll festzuhalten, dass sowohl seitens der Abgeordneten der SPD als auch der Abgeordneten der FDP/DVP Änderungen gewünscht würden, dass die entsprechenden Änderungsanträge jedoch im Hinblick darauf, dass möglicherweise ein Konsens zwischen allen Fraktionen erreichbar sei, zunächst zurückgestellt würden. Diese Vorgehensweise würde eine Verschärfung der Situation vermeiden.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD stellt klar, die Situation sei nicht durch das Verhalten der Abgeordneten der Oppositionsfractionen verschärft worden. Er hätte sich jedoch gewünscht, dass sich die Regierungsfractionen zumindest dazu geäußert hätten, ob sie in Bezug auf die am Morgen angesprochenen vier Punkte grundsätzlich gesprächsbereit seien oder ob es einzelne Punkte gebe, zu denen sie nicht gesprächsbereit seien. Denn so sei dies am Morgen vereinbart worden.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE widerspricht dieser Darstellung.

Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses wirft ein, den Abgeordneten der SPD stehe es frei, in der laufenden Sitzung Änderungsanträge einzubringen, über die abgestimmt werden könne.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD erklärt, er beabsichtige, in der laufenden Sitzung einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf Drucksache 16/2740 (*Anlage 1*) einzubringen.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP äußert, einem Änderungsantrag, den er erst in der laufenden Sitzung erhalten werde, könne er unabhängig davon, was darin stehe, in der laufenden Sitzung nicht zustimmen. Denn in der Kürze der Zeit lasse sich nicht prüfen, ob der Antrag den Vorstellungen seiner Fraktion entspreche. Die Abgeordneten seiner Fraktion würden sich daher in der laufenden Sitzung der Stimme enthalten. Aus seiner Sicht wäre es besser, Änderungsanträge erst vor der Zweiten Beratung einzubringen, allerdings so rechtzeitig, dass sie gelesen werden könnten; dann könnten alle Fraktionen prüfen, wie sie zu votieren beabsichtigten, und gegebenenfalls eigene Änderungsanträge einbringen.

Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses ruft in Erinnerung, dass der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE zugesichert habe, rechtzeitig vor der Zweiten Beratung mitzuteilen, wie sich die Koalitionsfraktionen positionierten.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD bringt wie angekündigt einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf Drucksache 16/2740 (*Anlage 1*) ein, und merkt an, dies sei unproblematisch, weil dieser wie auch alle anderen Änderungsanträge allen Anwesenden inhaltlich bekannt sei. Denn darin seien Anregungen aus der Anhörung aufgegriffen worden. Konkret werde beabsichtigt, in Artikel 1 Nr. 5 § 10 aufzuheben, bis ein Gesetzestext gefunden worden sei, der sicherstelle, dass „nicht jeder Dorfpolizist Daten erhalte“. Denn dies sei sicherlich der Punkt, bei dem die Sachverständigen in der Anhörung die größten Schwierigkeiten gesehen hätten. Aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion sei das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration in der Lage, eine verfassungskonforme Regelung zu schaffen.

#### Abstimmung

Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses erklärt, zunächst befinde der Ständige Ausschuss über den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf Drucksache 16/2740 (*Anlage 1*).

Der Ständige Ausschuss lehnt diesen Änderungsantrag mit 13 : 3 Stimmen ab.

Der Ständige Ausschuss verabschiedet gegen zwei Stimmen bei einer Stimmenthaltung seine Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/2740 zuzustimmen.

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf Drucksache 16/2740 (*Anlage 1*) mit 14 : 3 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen ab.

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration beschließt mit 10 : 5 Stimmen bei drei Stimmenthaltungen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/2740 zuzustimmen.

Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses gibt bekannt, nunmehr werde über den Gesetzentwurf Drucksache 16/2741 abgestimmt. Dazu liege ein Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 2*) vor.

Der Ständige Ausschuss stimmt diesem Änderungsantrag einstimmig zu.

Der Ständige Ausschuss verabschiedet ohne Gegenstimmen bei zwei Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen seine Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/2741 zuzustimmen.

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 2*) mit 15 : 0 Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen zu.

Der Abgeordnete der SPD erklärt, die Abgeordneten seiner Fraktion brächten im Ständigen Ausschuss weitere zwei Änderungsanträge ein, und zwar einen zu Arti-

kel 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs Drucksache 16/2741 (*Anlage 3*) und einen zu Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs Drucksache 16/2741 (*Anlage 4*). Die Antragsteller seien davon überzeugt, dass die gewählten Formulierungen durch die Formulierungsvorschläge abgedeckt seien.

Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses macht darauf aufmerksam, dass der Ständige Ausschuss über den Gesetzentwurf Drucksache 16/2741 bereits abgestimmt habe.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD wirft ein, die Beschlussfassung des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration zum Gesetzentwurf Drucksache 16/2741 laufe noch.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, der Ständige Ausschuss habe über den Gesetzentwurf Drucksache 16/2741 bereits abgestimmt. Dies wisse er deshalb genau, weil er sich gewundert habe, dass es bei der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf nur zwei Stimmenthaltungen gegeben habe.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration äußert, nunmehr befinde der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration über die eingebrachten Änderungsanträge der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf Drucksache 16/2741 und anschließend über den Gesetzentwurf Drucksache 16/2741.

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs Drucksache 16/2741 (*Anlage 3*) gegen drei Stimmen bei vier Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen ab.

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs Drucksache 16/2741 (*Anlage 4*) gegen drei Stimmen bei vier Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen ab.

Der Ausschuss für Inneres, Digitalisierung und Migration beschließt mit 11 : 4 Stimmen bei drei Stimmenthaltungen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/2741 zuzustimmen.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration ruft den vorliegenden Entschließungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage 5*) zur Beratung auf.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, dieser Entschließungsantrag sei den Ausschussmitgliedern bereits wenige Stunden vor Sitzungsbeginn zugegangen, sodass Gelegenheit bestanden habe, ihn zu lesen. Aus Sicht der Antragsteller sei ein nächtliches Alkoholverkaufsverbot unter präventiven Gesichtspunkten sinnvoll. Namens der Antragsteller bitte er um Zustimmung.

Der Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erklärt, er bitte um Verständnis, dass die Abgeordneten seiner Fraktion diesem Antrag nicht nähertreten wollten. Im Rahmen der Haushaltsberatungen werde deutlich, in welchem Umfang die Alkoholprävention in Baden-Württemberg verstärkt und verstetigt werde und welche Finanzmittel dafür bereitgestellt würden. Eines solchen Entschließungsantrags bedürfe es dafür nicht.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration stellt den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD (*Anlage 5*) zur Abstimmung.

Dieser Antrag wird bei sieben Jastimmen mehrheitlich abgelehnt.

14. 11. 2017

Sascha Binder

**Anlage 1**

zu TOP 2 a  
StändA/InnenA/07. 11. 2017

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/2740**

**Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird Nr. 5 § 10 aufgehoben.

07. 11. 2017

Stoch, Gall, Binder  
und Fraktion

**Begründung**

In der Anhörung zum Gesetzesvorhaben haben die Sachverständigen übereinstimmend verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf die von der Landesregierung vorgeschlagene Formulierung zu den Übermittlungsvorschriften in § 10 des Landesverfassungsschutzgesetzes vorgebracht. Um das Gesetzgebungsverfahren insgesamt nicht zu verzögern, wird der Vorschlag des Sachverständigen Dr. Nikolaos Gazeas aufgegriffen, die Änderung zunächst aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen und zurückzustellen, um nach eingehender Prüfung eine verfassungskonforme und sinnvolle Übermittlungsvorschrift zu schaffen. Die Landesregierung wird aufgefordert, schnellstmöglich einen verfassungsrechtlich einwandfreien Formulierungsvorschlag unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen vorgebrachten Bedenken und insbesondere der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Thematik vorzulegen.

**Anlage 2****Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/2741****Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Laden-  
öffnung in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 bis 4 werden von dem Gesetzentwurf abgetrennt.

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 12 werden die Nummern 2 bis 9.

3. Artikel 2 wird von dem Gesetzentwurf abgetrennt.

4. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden die Artikel 2 und 3.

5. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

(1) Durch Artikel 1 Nummer 4 werden das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Durch Artikel 1 Nummer 5 werden die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(3) Durch Artikel 1 Nummer 6 werden das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(4) Durch Artikel 1 Nummer 8 werden die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

6. Die bisherigen Artikel 1 Nummern 2 bis 4 und Artikel 2 werden zu einem neuen „Gesetz zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit“ zusammengefasst.

## 7. Das neue Gesetz wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit“

## Artikel 1

## Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), das zuletzt durch Gesetz vom ... (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

## „§ 10 a

*Ermächtigung zum Erlass örtlicher Alkoholkonsumverbote*

(1) Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen, wenn

1. sich die Belastung dort durch die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder deren Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt,
2. dort regelmäßig eine Menschenmenge anzutreffen ist,
3. dort mit anderen polizeilichen Maßnahmen keine nachhaltige Entlastung erreicht werden kann und
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.

(2) Das Verbot soll auf bestimmte Tage und an diesen zeitlich beschränkt werden.

(3) Polizeiverordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen.“

## 2. In § 13 Satz 1 wird nach dem Wort „Polizeiverordnungen“ die Angabe „nach § 10“ eingefügt.

## 3. § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Polizeiverordnungen nach § 10 a.“

## Artikel 2

## Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184, 1186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird aufgehoben.

2. In § 11 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 3, 4 bis 10“ durch die Angabe „§§ 3 bis 10“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchstabe b wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden die Buchstaben b bis e.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c und Nummer 3“ und die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e und Nummer 2“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Buchst. e und f und Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e und Nummer 2“ ersetzt.
4. In § 16 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d“ ersetzt.

#### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

18. 10. 2017

Schwarz, Andreas, Sckerl, Filius  
und Fraktion

Dr. Reinhart, Blenke, Dr. Lasotta  
und Fraktion

#### Begründung

Der bisherige Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeigesetzes und zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden Württemberg enthält zwei Themenbereiche, die inhaltlich nicht miteinander verbunden sind. Dabei handelt es sich zum einen um ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und zum anderen um eine Gesetzesänderung, um alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Bereich wirksamer entgegenzutreten zu können. Mit der Trennung der beiden Maßnahmenbündel wird insgesamt eine sachgerechtere themenbezogene Befassung mit den Gesetzesänderungen ermöglicht.



**Anlage 3**

zu TOP 2 b  
StändA/InnenA/07. 11. 2017

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Fraktion der SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/2741****Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Laden-  
öffnung in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 7 wird § 23 b wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die nach den §§ 6 und 7 verantwortlich ist, und dies zur Abwehr einer dringenden und erheblichen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für elementare Sachen der Allgemeinheit, die die Funktionsfähigkeit existenzsichernder öffentlicher Versorgungseinrichtungen betreffen, geboten ist,“

b) Absatz 7 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Soweit diese Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das in Absatz 4 genannte Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.“

c) Absatz 10 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „Die Zurückstellung ist“ werden die Worte „mit Gründen“ eingefügt.

d) Absatz 10 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn

1. überwiegende Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen,
2. die betroffene Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Unterrichtung hat, oder
3. seit Beendigung der Maßnahme fünf Jahre verstrichen sind, wenn die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden“.

e) Absatz 10 werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

„Wird von einer Unterrichtung nach Satz 6 abgesehen, ist die Entscheidung mit Gründen zu dokumentieren. Die Entscheidung nach Satz 6 bedarf der Zustimmung des in Absatz 4 genannten Gerichts.“

f) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

Die Worte „alle zwei Jahre“ werden durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

g) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„Diese Regelung ist zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer umfassenden Evaluation zu unterziehen.“

07. 11. 2017

Stoch, Gall, Binder  
und Fraktion

#### Begründung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung beschränkt die Überwachung der Telekommunikation und der Quellen-Telekommunikation, anders als das BKA-Gesetz, nicht auf die Abwehr terroristischer Gefahren. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Schutzkatalog ist deshalb sehr weitgehend, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut „Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt“. Deshalb wird hier eine andere Formulierung gewählt, die im Kern auf die Abwehr von Gefahren für wesentliche Infrastrukturmaßnahmen abzielt.

Die „dringende Gefahr für Leib“ erfasst alle Fälle einer drohenden Körperverletzung. Dies erscheint angesichts der Schwere der Maßnahmen nicht verhältnismäßig. Daher erfolgt eine Konkretisierung in dem Sinn, dass die Maßnahme zur Abwehr einer dringenden und erheblichen Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit geboten ist.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht darüber hinaus in § 23 b Absatz 7 eine Ausnahme vom Richtervorbehalt für Maßnahmen nach § 23 b Absatz 1 und 2 bei Gefahr im Verzug vor. Die Anordnung muss durch ein Gericht bestätigt werden. Die Bestätigung soll nach dem Gesetzentwurf unverzüglich erfolgen. Der Begriff „unverzüglich“ wirft die Frage auf, was darunter zu verstehen ist. Außerdem ist nicht geregelt, was die Folge eines Verstoßes ist. Deshalb soll ein weiterer Satz ergänzt werden, der besagt, dass die Bestätigung durch das Gericht innerhalb von drei Tagen erfolgen muss, andernfalls soll die Anordnung außer Kraft treten.

Das Unterbleiben der Benachrichtigung sollte wegen der damit verbundenen Tragweite mit Gründen dokumentiert werden müssen. Die bisherigen Voraussetzungen von Absatz 10 Satz 6 sind zu weit gefasst und zu unbestimmt. Die neu gewählte Formulierung genügt dagegen den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Die Sätze 7 und 8 werden ergänzt, um den Dokumentationspflichten ausreichend Genüge zu leisten und sehen eine richterliche Zustimmung vor.

Die Berichtspflicht wird gegenüber dem Landtag auf ein Jahr verkürzt.

Um die Auswirkungen der neuen Befugnisse zur Inhalts-TKÜ und Quellen-TKÜ überprüfen zu können, sind die entsprechenden Regelungen zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer umfassenden Evaluation zu unterziehen.

**Anlage 4**

zu TOP 2 b  
StändA/InnenA/07. 11. 2017

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/2741**

**Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Laden-  
öffnung in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 9 wird § 54 a wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Explosivmittel dürfen gegen Personen nur unter den Voraussetzungen des § 23 b Absatz 1 Nummer 2 angewendet werden, wenn der vorherige Gebrauch anderer Waffen erfolglos geblieben ist oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Gebrauch von Explosivmitteln gegen Personen bedarf der Anordnung durch den Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration oder einen im Einzelfall von ihm besonders Beauftragten.“

07. 11. 2017

Stoch, Gall, Binder  
und Fraktion

**Begründung**

Der Einsatz von Explosivmitteln sollte nur auf Situationen terroristischer Gefahren begrenzt werden.

Der Gebrauch von Explosivmitteln ist eine besondere Maßnahme, die auch in der Zuständigkeit zum Tragen kommen muss. Deshalb soll die Anordnungsbefugnis für den Gebrauch von Explosivmitteln dem Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration oder einem im Einzelfall von ihm besonders Beauftragten obliegen.

**Anlage 5**zu TOP 1b  
InnenA/StändA 07. 11. 2017**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode****Antrag****der Fraktion der SPD****Entschließung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/2741****Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Laden-  
öffnung in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

- I. auch anlässlich der von der Landesregierung beabsichtigten Aufhebung des seit 1. März 2010 geltenden nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes die Präventionsangebote gegen Alkoholmissbrauch im öffentlichen Raum deutlich auszuweiten. Dabei sind insbesondere die nachstehenden Maßnahmen in den Blick zu nehmen:
  1. Erhöhung der Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke sowie für Kontaktläden,
  2. Fortführung und weitere Ausweitung der als sinnvoll bewerteten Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Prävention alkoholbedingter Jugendgewalt“,
  3. Landesweite Ausweitung der Erkenntnisse und Maßnahmen aus dem Förderprogramm „Junge Menschen im öffentlichen Raum“,
  4. Systematische Befassung der kommunalen Gesundheitskonferenzen mit dem Thema Alkoholprävention und Verhinderung alkoholbedingter Gewalt,
  5. Ausweitung der präventiven Angebote der Polizei für schulische Einrichtungen,
  6. Stärkung der Arbeit der Präventionsbeauftragten der oberen Schulaufsichtsbehörden und Verbesserung der Unterstützung für die Schulen bei der zielgerichteten und nachhaltigen Umsetzung des Konzeptes zu Prävention und Gesundheitsförderung;
- II. dem Landtag noch vor den anstehenden Haushaltsberatungen einen entsprechenden Vorschlag zu den unter Abschnitt I. genannten haushaltsrelevanten Maßnahmen vorzulegen.

07. 11. 2017

Stoch, Gall, Binder, Hinderer  
und Fraktion

### Begründung

Die suchtpolitisch steuernde Wirkung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots kann – entgegen der Begründung der Landesregierung im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg – in der Breite nicht durch örtliche Alkoholkonsumverbote ersetzt werden. Vielmehr wurde eine mögliche Aufhebung des nächtlichen Alkoholverkaufsverbots schon in der Vergangenheit immer im Zusammenspiel mit der dann erforderlichen Ausweitung von Präventionsangeboten diskutiert. Gleiches gilt für die Einführung von Alkoholkonsumverboten. Hier empfiehlt auch die beim Sozialministerium angegliederte AG Suchtprävention, die Einführung von Alkoholkonsumverboten mit suchtpreventiven Maßnahmen zu flankieren.

Auch im grün-schwarzen Koalitionsvertrag heißt es hierzu: „Wir setzen uns für örtliche Präventionsangebote gegen Alkoholmissbrauch im öffentlichen Raum ein. Insbesondere Jugendliche sollen dabei vor riskantem Alkoholkonsum bewahrt werden. Wir werden die Kommunen weiterhin bei der Entwicklung von Konzepten zum Umgang mit problematischem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum unterstützen und die Förderung der Präventionsprojekte fortsetzen.“ Im Jahr 2017 standen erheblich weniger Mittel für Präventionsprojekte zur Verfügung. Angesichts der geplanten Gesetzesänderungen erwarten wir im Doppelhaushalt 2018/2019 eine deutliche Erhöhung der Finanzmittel für Förderprogramme zur Alkoholprävention.